

Berlin, Freitag,

Dieses Blatt erscheint in der Woche zwölfmal.

Abonnements-Preis: vierteljährlich f. Berlin 7 Mark 50 Pf., für ganz Preußen, das übrige Deutschland und ganz Oesterreich 9 Mark.

Inserions-Gebühr: die viergespaltene Zeile 40 Pf.

Berliner Börsen-Beitung.

Als Gratis-Beilagen erscheinen außer anderen tabellarischen Uebersichten eine Zusammenstellung aller Submissionen, Allgemeine Verloofungs-Tabellen und Reklamen-Kisten.

Die einzelne Nummer kostet 10 Pf

Alle Postanstalten, Zeitungs-Speditionen und unsere Expedition nehmen Bestellungen an.

Expedition der Berliner Börsen-Beitung: Berlin W., Kronenstraße No. 37. — Annahme der Inserate: in der Expedition.

Telegraphische Depeschen.

Zuttgart, 21. Mai, Nachm. 1 Uhr. (C. T. C.) Der König ist sechsen nach sechsmonatlicher Abwesenheit hier eingetroffen und von der Bevölkerung enthusiastisch begrüßt worden. — Morgen erfolgt der Schluss des Besuchs.

London, 21. Mai. (C. T. C.) Heute Vormittag fand eine längere Konferenz zwischen dem Vizekönig Baron Siala und Lord Curzon statt und begaben sich Beide sodann zu Lord Granville. — Wie es heißt, würden die Unterhandlungen wegen der Grenzfrage sich noch über Mitte Juni hinausziehen, da Curzon, welcher an denselben noch theilnehmen dürfte, erst am 16. Juni hier erwartet wird.

Teheran, 21. Mai. (C. T. C.) Telegramm des Russischen Bureaus. Der Gouverneur von Serakhs (Browing Khorassan) hat auf Erlaßen des Russischen Commandanten von Mew den Marisch Russischer Truppen auf dem linken Ufer des Tejen-Russes auf Verfügen des Gouverneurs der Provinz unterhalb Serakhs geschickt. Der Gouverneur genehmigte den Durchmarsch von zwei Bataillonen, welche die Garnison von Mew zu verstärken bestimmt sind. (Siehe auch in der I. und II. Beilage.)

Ämtliche Nachrichten.

Der König hat dem emeritirten Farrer Dr. theol. et phil. Kraft zu Eberfeld den Rethen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; dem Ober-Forstmeister Grafen von Kassel, und dem Regierungs-Rath Sieghart zu Coblenz, den Rethen Adler-Orden vierter Klasse; dem evangelischen Lehrer und Küster Schirner zu Bobles im Kreise Merseburg den Adler der Jubeljahre des Königlich-haus-Ordens von Hohenzollern; sowie dem pensionirten Eisenbahn-Verwalter Wedemeyer zu Gohlsheim im Landkreis Stralburg i. G. und dem pensionirten Schulmann Richard zu Potsdam das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Der König hat den nachbenannten Officieren zc. die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen Insignien des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens ertheilt und zwar: des Comthurkreuzes zweiter Klasse: dem Rittmeister Adjutanten Obersten von Lindenau, Commandeur des 1. Garde-Regiments zu Fuß, und dem Oberst-Lieutenant Kirchhof, Commandeur des 2. Schlesischen Jäger-Bataillons Nr. 6; des Ritterkreuzes erster Klasse: dem Hauptmann Mook vom 2. Schlesischen Jäger-Bataillon Nr. 6; des Ritterkreuzes zweiter Klasse: dem Seconden-Lieutenant Guen von demselben Truppentheile, sowie der dem Orden affilirten silbernen Verdienst-Medaille: dem Vice-Feldwebel Sender und dem Buchsenmacher Müller von demselben Truppentheile.

Der Kaiser hat den bisherigen Consul in Havre, Freiherrn von Lindenfels, zum Wirklichen Legations-Rath und vortragenden Rath im Auswärtigen Amt ernannt.

Der König hat dem Wirklichen Geheimen Kriegsrath Hammer, Abtheilungs-Chef im Kriegs-Ministerium, den Rang eines Rathes erster Klasse verliehen; sowie den Oberlehrer am Gymnasium zu Bromberg, Dr. Moritz Friebe, zum Realgymnasial-Director ernannt.

Dem Realgymnasial-Director Dr. Friebe ist die Direction des Realgymnasiums in Frankfurt übertragen worden.

Dem Kreis-Ärztarzt Grebin zu Bublitz ist, unter Entbindung von seinem gegenwärtigen Amt, die Verwaltung der Kreis-Ärztstelle der Kreise Wittow und Rummelsburg, unter Anweisung seines Amtswohnortes in Rummelsburg, übertragen worden.

Politische Nachrichten.

Berlin, den 22. Mai.

Der „R. N.“ schreibt: Der Erkältungs-zustand des Kaisers nimmt einen normal günstigen Verlauf, doch ist die Genesung noch nicht so weit fortgeschritten, um das Verlassen des Zimmers zu gestatten. Se. Majestät sind daher verpönt, die beiden Frühjahrs-Paraden der Berliner und Potsdamer Garnison selbst abzuhalten, und haben den Kronprinzen damit beauftragt.

Der „R. N.“ veröffentlicht folgenden Kaiserlichen Schutzbrief für „die Neu-Guinea-Compagnie“:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir im August 1884 einer Gemeinschaft von Reichsangehörigen, welche zwischen den Namen „Neu-Guinea-Compagnie“ angenommen hat, für ein von derselben eingeleitetes Colonialunternehmen auf Inselgebieten im westlichen Theile der Südsee, welche nicht unter der Oberhoheit einer anderen Macht stehen, Unseren Schutz verheihen hatten; nachdem diese Compagnie durch eine von ihr ausgesandte Expedition in jenen Gebieten unter der Controlle Unseres dortigen Commissars Hüfen und Küstentreden zum Zwecke der Cultur und zur Erziehung von Handelsniederlassungen erworben und in Besitz genommen hat, und demnach auf Unseren Befehl diese Gebiete durch unsere Kriegsschiffe unter Unseren Schutz gestellt worden sind; nachdem die beiden Deutschen Handelshäuser, welche in einem Theile jener Gebiete schon früher Factoreien errichtet und Grundeigenthum erworben hatten, der Compagnie beigetreten sind und nachdem die Compagnie, rechtlich vertreten durch Unseren Geheimen Commerzien-Rath Adolph von Hansemann, nummehr angezeigt hat, daß sie es übernehme, die zur Förderung des Handels und der wirtschaftlichen Aufbarmachung des Grund und Bodens, sowie zur Herstellung und Befestigung eines friedlichen Verkehrs mit den Eingeborenen und zu deren Civilisirung dienlichen Einrichtungen in dem Schutzgebiete auf ihre Kosten zu treffen und zu erhalten, auch damit den Antrag verbunden hat, daß ihr zur Erreichung dieses Zweckes durch einen Kaiserlichen Schutzbrief das Recht zur Ausübung landeshoheitlicher Befugnisse unter Unserer Oberhoheit zugleich mit dem ausschließlichen Recht, unter der Deraufsicht Unserer Regierung herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen und Verträge mit den Eingeborenen über Land und Grundberechtigungen abzuschließen, verliehen werden möchte:

So bewilligen Wir der Neu-Guinea-Compagnie diesen Unseren Schutzbrief und bestätigen hiermit, daß Wir über die betreffenden Gebiete die Oberhoheit übernommen haben.

Diese Gebiete sind die folgenden:

1) Der Theil des Festlandes von Neu-Guinea, welcher nicht unter Englischer oder Niederländischer Oberhoheit steht. Dieses Gebiet, welches Wir auf Antrag der Compagnie „Kaiser Wilhelms-Land“ zu nennen gestattet haben, erstreckt sich an der Nordostküste der Insel vom 141. Grade östlicher Länge (Greenwich) bis zu dem Punkte in der Nähe von Mitte Nord, wo der 8. Grad südlicher Breite die Küste schneidet, und wird nach Süden und Westen durch eine Linie begrenzt, welche zunächst dem 8. Breitengrade bis zu dem Punkte folgt, wo derselbe vom 147. Grade östlicher Länge durchschnitten wird, dann in einer graden Linie in nordwestlicher Richtung auf den Schnittpunkt des 6. Grades südlicher Breite und des 144. Grades östlicher Länge und weiter in west-nord-westlicher Richtung auf den Schnittpunkt des 5. Grades südlicher Breite und des 141. Grades östlicher Länge zuläuft und von hier ab nach Norden diesem Längengrade folgend wieder das Meer erreicht.

2) Die vor der Küste dieses Theiles von Neu-Guinea liegenden Inseln, sowie die Inseln des Archipels, welcher bisher als der von Neu-Britannien bezeichnet worden ist und auf Antrag der Compagnie mit Unserer Ermächtigung den Namen „Bismarck-Archipel“ tragen soll, und alle anderen nordöstlich von Neu-Guinea zwischen dem Äquator und dem 8. Grade südlicher Breite und zwischen dem 141. und 154. Grade östlicher Länge liegenden Inseln. Gleichen verleihen Wir der besagten Compagnie, gegen die Verpflichtung, die von ihr übernommenen staatlichen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten, auch die Kosten für eine ausreichende Rechtspflege zu bestreiten, hiermit die entsprechenden Rechte der Landeshoheit, zugleich mit dem ausschließlichen Recht, in dem Schutzgebiete herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen und Verträge mit den Eingeborenen über Land und Grundberechtigungen abzuschließen, dieses Alles unter der Ober-

aufsicht Unserer Regierung, welche die zur Wahrung früherer wohlworbener Eigenthumsrechte und zum Schutz der Eingeborenen erforderlichen Bestimmungen erlassen wird. Die Ordnung der Rechtspflege sowie die Regelung und Leitung der Beziehungen zwischen dem Schutzgebiete und den fremden Mächten bleiben Unserer Regierung vorbehalten. Wir verheihen und bestehn durch Schutz und Unterstützung der Gesellschaft und ihrer Beamten in allen gesetzlichen Dingen diesen Unseren Schutzbrief zur Ausführung bringen werden. Diesen Unseren Kaiserlichen Schutzbrief gewähren Wir der Neu-Guinea-Compagnie unter der Bedingung, daß dieselbe bis spätestens ein Jahr vom heutigen Tage ab ihre rechtlichen Verhältnisse nach Maßgabe der Deutschen Gesetz ordnet, daß die Mitglieder ihres Vorstandes, oder der sonst mit der Leitung betrauten Personen Angehörige des Deutschen Reiches sind und unter dem Vorbehalt späterer Ergänzungen dieses Unseres Schutzbriefes und der von Unserer Regierung zu seiner Ausführung zu erlassenden Bestimmungen sowie der in Ausübung Unserer Oberhoheit über das Schutzgebiet ferner zu treffenden Anordnungen, zu deren Befolgung die Compagnie bei Verlust des Anspruchs auf Unseren Schutz verpflichtet ist. Zur Urfund dessen haben Wir diesen Unseren Schutzbrief Höchstehend-königlich vollzogen und mit Unserem Kaiserlichen Insignel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 17. Mai 1885.

(L. S.) Wilhelm. v. Bismarck.

Unter der Ueberschrift „Die Achtung des Welfenherzogs“ bringt die „S. Z.“ die gestern publicirte Eingabe des Reichskanzlers an den Bundesrath und schreibt dazu: „In allen Kreisen des Reichs, bis auf die der geschworenen Reichsfeinde, die unter seinem Schutze leben, wird dieses Vorgehen Preußens mit der lebhaftesten Freude begrüßt werden. An der Aufnahme, welche der Preussische Antrag in den verschiedenen politischen Lagern findet, wird man den Freund vom Feinde des Reichs und des inneren Friedens unterscheiden. Nach der willenslosen Fahrensolge, welche die Deutschconservativen seit einiger Zeit dem Centrum, unter dessen Schutz ja die Welfen stehen, geleistet haben, und der schonbaren Willigkeit, mit welcher die Regierungsfreie sich von diesen Mehrheitsgruppen scheiden ließen, war man gerade bezüglich der Braunschweigischen Frage in einiger Sorge. Dieselbe wurde wesentlich gesteigert durch den Umstand, daß Herr Windthorst, der Sachwalter des Welfenherzogs, seine ausschlaggebende Stellung im Reichstag benutzte, um die Börsensteuer und den Antrag Huene durchzuführen, nur nicht, um irgend eine welfische Verwahrung wegen Braunschweigs anzubringen. Und selbst als der Reichskanzler in einer der letzten Sitzungen den Welfen die Worte zuvornerte: „Es ist Landesverrath, was Sie treiben!“ — da fand Herr Windthorst keinen Anlaß, eine staatsrechtliche Auseinandersetzung über die Rechte des Welfenherzogs an Braunschweig zu versuchen. Er versprach sich entweder keinen Erfolg — und das wäre der günstigste Fall — oder er hielt die Entscheidung nach nicht für bevorstehend. Wie aber sein ganzes langes Wirken hindurch Fürst Bismarck an keinem einzigen Punkte das Wohl des Staates außer Auge ließ, so hat er auch in dieser wichtigen Frage den Zeitpunkt wahrgenommen und will die Dinge auch formell außer Zweifel stellen, wie sie sachlich völlig außer Frage sind. Dem Herzog von Cumberland wird gesagt, daß er jede Möglichkeit verwirrt habe, in Deutschland unter den regierenden Fürsten zu sitzen; es wird ihm den regierenden Anhängern in wenigen, aber scheidenden Worten nachgewiesen, daß er der Reichsstadt im heutigen Sinne des Wortes anheimgefallen ist. Seine Willkuren hat er wie weiland sein Verwandter, der „Diamantenerzog“, aus Braunschweig weggenommen — die Krone mußte er zurücklassen. In allen Kreisen des Reichs, im Lande Braunschweig nicht minder, erwartet man lehnfüchtig, daß der Bundesrath baldigt dem Preussischen Antrag entsprechend entscheiden werde. Damit wäre der letzte Act des in seinem früheren Verlaufe so blutigen achtundertjährigen Welfendramas in Deutschland auf recht unblutige und friedliche Weise beendet, zwar nicht eben zu sonderlichem Ruhm für das letzte Opfer, aber sicher zum Segen für das Deutsche Reich.“